

**Mitteilung beim Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zu Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und sonstigen Verbleib von radioaktiven Stoffen und Bestand von radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen**

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

Fragen sollten **frühzeitig** mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.

- Regierungspräsidium Stuttgart  
Referat 54.6  
70565 Stuttgart  
[strahlenschutz@rps.bwl.de](mailto:strahlenschutz@rps.bwl.de)
- Regierungspräsidium Karlsruhe  
Referat 54.5  
76247 Karlsruhe  
[strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de](mailto:strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de)
- Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 54.5  
79083 Freiburg  
[strahlenschutz@rpf.bwl.de](mailto:strahlenschutz@rpf.bwl.de)
- Regierungspräsidium Tübingen  
Referat 54.5  
72072 Tübingen  
[strahlenschutz@rpt.bwl.de](mailto:strahlenschutz@rpt.bwl.de)

Absender

- Mitteilung über Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und sonstigen Verbleib von radioaktiven Stoffen** gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV

**UND / ODER**

- Mitteilung über den Bestand an radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen** am Ende des Kalenderjahres gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchV

**Hinweise:** Eine Mitteilung nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 und 3 StrlSchV ist für Tätigkeiten nicht notwendig, die nach § 5 Absatz 1 StrlSchV keiner Genehmigung bedürfen. Dies gilt für alle radioaktiven Stoffe unterhalb der Freigrenze der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV.

Die Mitteilung über Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und sonstigen Verbleib radioaktiver Stoffe hat innerhalb eines Monats oder entsprechend einer gestatteten anderen Regelung zu erfolgen.

Die Mitteilung über den Bestand von radioaktiven Stoffen mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen hat am Ende des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu erfolgen.

Bei dem **Erwerb umschlossener radioaktiver Stoffe:** Es ist eine **Bescheinigung beizufügen**, dass die **Umhüllung dicht und kontaminationsfrei** ist.

**Angaben zur Mitteilung über Gewinnung, Erzeugung, Erwerb, Abgabe und sonstigen Verbleib  
von radioaktiven Stoffen gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 StrISchV**

Name der Einrichtung \_\_\_\_\_

Anschrift (Straße, PLZ, Ort) \_\_\_\_\_

Die Mitteilung bezieht sich auf \_\_\_\_\_

Genehmigungsnummer/n \_\_\_\_\_

Anzeige/Anzeigebestätigung vom \_\_\_\_\_

Art der Mitteilung (Gewinnung/Erwerb, Erzeugung / Abgabe / sonstiger Verbleib)	Datum	Art der radioaktiven Stoffe (z.B. Radionuklid, Nummer des umschlossenen Strahlers, Mo-99/Tc-99m-Generator)	Höhe der Aktivität (Referenzaktivität)

Die Korrektheit der Angaben wird hiermit bestätigt:

\_\_\_\_\_ Ort, Datum

\_\_\_\_\_ Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

**Mitteilung über den Bestand an radioaktiven Stoffen  
gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchV mit Halbwertszeiten von mehr als 100 Tagen**

Name der Einrichtung

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

Die Mitteilung bezieht sich auf

Genehmigungsnummer/n

Anzeige/Anzeigebestätigung vom

Bestand zum (Datum)	Radionuklid (bei umschlossenen Strahlern zusätzlich Strahler-Nummer und ggf. Nummer der Bauartzulassung)	Höhe der Aktivität (Referenzaktivität)

Die Korrektheit der Angaben wird hiermit bestätigt:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift